

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 483 - 484

*Mejer, Dr. Otto: Zum Kirchenrechte des
Reformationsjahrhunderts*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Der Verfasser hat in den Jahren 1886 und 1887 eine ähnliche Zusammenstellung der Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts aus den ersten XII Bänden geliefert. Wir haben in Band 31 S. 750 dieser Beiträge die vom Verfasser verfolgten Zwecke und die Art der Ausführung derselben näher besprochen und dürfen, soweit die bis jetzt vorliegende I. Abtheilung erkennen läßt, annehmen, daß der Verfasser bei der Zusammenstellung der Entscheidungen aus den XX Bänden von denselben Grundsätzen wie zuvor ausgegangen sei. Daß diese Fortsetzung erforderlich geworden ist, spricht deutlich dafür, daß der Verfasser einem Bedürfnisse der Praxis entgegengekommen ist.

Rassow.

25.

Im Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts. Drei Abhandlungen von Dr. Otto Mejer. Hannover 1891. Verlag von Carl Meyer. (M. 5,—.)

Die erste Abhandlung schildert „die Anfänge des Wittenberger Konsistoriums.“ Es wird zunächst die Einrichtung der Visitationen (sächsisches Visitations-Gesetz vom 22. März 1558) und die Einführung der Superintendenten, welchen im Verein mit den Amtmännern auch die Cheshachen überwiesen wurden, besprochen. Demnächst wird geschildert, wie, da sich die getroffenen Einrichtungen als unzulänglich erwiesen, in Folge des kurfürstlichen Reskripts von 1538 von der theologischen Fakultät zu Wittenberg unter Zuhilfenahme einiger Juristen das sog. Bedenken aufgestellt sei, in welchem die Errichtung eines Konsistoriums gefordert wurde. In Folge des Reskripts vom 7. Februar 1539 wurde dann, wie weiter eingehend ausgeführt wird, das Konsistorium, jedoch nur für den Kurfürstentum eingerichtet und trat in Funktion, ohne eine bestimmte Instruktion zu erhalten. Nach längeren Verhandlungen und Wirren kam im November oder Dezember 1542 endlich der Wittenberger Entwurf zu Stande. Derselbe ist aber nie publizirtes Gesetz gewesen, wie aus dem Berichte der Kommissarien vom 3. Oktober 1543 zu folgern ist.

Demnächst wird ausführlich über einen Einzelfall, die Cheshache des Kaspar Beyer, berichtet, welche vor dem Wittenberger Konsistorium in der zweiten Hälfte des Jahres 1543 schwebte und im Januar 1544 entschieden wurde. Dieselbe betraf die im Reformationszeitalter vielfach erörterte Frage nach der Gültigkeit der ohne Genehmigung der Eltern eingegangenen Verlöbniße. Das Urtheil des Konsistoriums erklärte das Verlöbniß für gültig, weil der Vater nachträglich eingewilligt hatte. In Folge des energischen Protestes von Luther aber reformirte der Kurfürst das Urtheil in der Appellationsinstanz.

Die zweite Abhandlung berichtet über die Einrichtung des Konsistoriums zu Rostock, des ältesten des evangelischen Deutschlands, welches, wie ausgeführt wird, nach der im März 1571 ihm ertheilten Ordnung bis diesen Tag arbeitet und trotz der Modifikationen, welche selbstverständlich der Lauf der Zeit gebracht hat, noch jetzt in Gestalt und Einrichtungen die ursprünglichen Züge zeigt. Es wird geschildert, wie die

Anregung durch ein Schreiben des Administrators des Stifts Schwerin, des Herzogs Magnus, vom Jahre 1538 gegeben, und wie, nachdem im Jahre 1552 ein von Melanchthon überarbeiteter Entwurf gedruckt, die definitive Errichtung durch Differenzen der Herzöge, durch das Widerstreben von Rostock und Wismar, welche das Kirchenregiment für sich beanspruchten, ebenso durch den Widerspruch der Ritterschaft verzögert sei.

Die dritte Abhandlung hat zum Gegenstande der Geschichte des ältesten protestantischen Eherechts, insbesondere die Ehescheidungsfrage. Wir begnügen uns, folgende Resultate der eingehenden Untersuchung hervorzuheben:

Die juristischen Professoren der Wittenberger Universität: Kling, Mauser, Schneidewind, Wesenbeck, Monner, welche mit Ausnahme von Kling sämmtlich Mitglieder des Wittenberger Konsistoriums waren, sind dahin einverstanden, daß, von gewissen Ausnahmepunkten abgesehen, das kanonische Recht fortgelte. Eine etwa vorhandene abweichende Meinung Luthers hat keinen Erfolg gehabt. Das zwar noch Geltung habende römische oder kaiserliche Recht muß dem kanonischen nachstehen. Die römischrechtliche Institutionenvorlesung wird auf protestantischen Universitäten der Platz für den Vortrag des Eherechts, während der Dekretalenprofessur nur noch der Prozeß blieb.

Sämmtliche Rechtslehrer sind auch darüber einverstanden, daß diese Grundlage verlassen werden müsse, wo das kanonische Recht schriftwidrig sei. Dies wird angenommen hinsichtlich des Verbots der Priesterehe, hinsichtlich der Gradverbote, einschließlich der geistlichen Verwandtschaft, hinsichtlich der Ehe ohne elterliche Einwilligung, indem die Ungültigkeit der ohne Einwilligung der Eltern geschlossenen Verlöbniße, also die Beseitigung des Kanon Sufficiat (c. 2 C. 2 qu. 2) landesgesetzlich festgestellt wird, hinsichtlich des Irrthums über die Jungferschaft der Braut, welcher ohne die vom kanonischen Rechte statuirte Beschränkung anerkannt wird.

Was die Ehescheidungsgründe anbetrifft, so versteht Luther die einschlagenden Stellen der Schrift dahin: es gebe nur einen schriftmäßigen Scheidegrund, den Ehebruch, dieser aber sei vorhanden, so oft der eine Etheil sich dem anderen, dem er seinen Leib schuldig sei, entziehe. In dieser Weise fügt er dem einen Ehescheidungsgrunde des Ehebruchs den zweiten (Desertion und Quasidesertion) unbedenklich hinzu. Dagegen will Melanchthon noch die Scheidungsgründe der l. 8 C. de repud. 5. 17 (Mißhandlungen, Lebensnachstellung, Giftmischerei) anerkennen.

Die sächsische Praxis hat sich dahin gestaltet, daß übereinstimmend als Gründe der Ehescheidung vom Bande der Ehebruch, die böslische Verlassung und die Ungläubigkeit (1. Cor. 7, 15) anerkannt wurden. Auch hinsichtlich des Grundes der schweren Mißhandlung wurde wenigstens insofern Einstimmigkeit erzielt, als nach unwirksam gebliebener Ration de non amplius maletractando Luther die schließlich eventuelle Scheidung in das Ermessen des Richters stellte, nach Sarcenius der Schuldige als malitiosus desertor behandelt wurde, und nach Beust, um ihn so behandeln zu können, Landesverweisung erfolgte.

Hiermit stimmte die mecklenburgische Praxis im Wesentlichen überein.